Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 12. Marienwerder, den 22. März **1871.**

Inhalt des Bundes-Gesetz-Blattes des Deutschen Bundes.

Das 6., 7., 8. und 9. Stück des Bundes-Gesetz-Blattes pro 1871 enthält unter:

Nr. 612. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Januar 1871, betreffend die Erhöhung des auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 durch eine Anleihe zu beschaffenden Betrages von 80 auf 105 Millionen Thaler.

Nr. 613. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Januar 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 2,020,900 Thalern.

Nr. 614. die Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei, vom 19. Februar 1871.

Nr. 615. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe, vom 20. Februar 1871.

Nr. 616. die Bekanntmachung der Nachträge zum Wahlreglement vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. S. 275), vom 27. Februar 1871.

Nr. 617. die Verordnung, betreffend die anderweite Bestimmung des Tages für die Einberufung des Reichstages, vom 26. Februar 1871.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 4., 5. und 6. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1871 enthält unter:

Nr. 7782. das Gesetz, betreffend den Umlauf der auf Grund des Gesetzes vom 23. Dezember 1867 ausgegebenen Darlehnskassenscheine, vom 1. Februar 1871.

Nr. 7783. das Gesetz, betreffend die landschaftlichen Brandkassen in der Provinz Hannover, vom 6. Februar 1871.

Nr. 7784. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Oktober 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Marienburg, Regierungsbezirk Danzig.

Nr. 7785. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Marienburger Kreises im Betrage von 400,000 Thalern, vom 19. October 1870.

Nr. 7786. die Bekanntmachung, betreffend die der Rheinischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Anschlußbahn von dem Bahnhofe Ehrang der Call-Trierer Eisenbahn nach dem Hüttenwerke Quint, vom 6. Februar 1871.

Nr. 7787. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Lötzen im Betrage von 25,000 Thalern, IV. Emission, vom 13. Februar 1871.

Nr. 7788. das Reglement für die öffentlich anzustellenden Feldmesser, vom 2. März 1871.

Nr. 7789. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Iserlohn im Betrage von 350,000 Thalern, vom 28. Januar 1871.

Nr. 7790. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Februar 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Fürstenthumer Kreise, Regierungsbezirk Cöslin, und im Schlochauer Kreise, Regierungsbezirk Marienwerder, von Brückenkrug an der Cöslin-Bublitzer Straße über Gerfin, Hohenborn, Drawehn und Groß-Carzenburg nach Baldenburg.

Nr. 7791. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Februar 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Flensburg, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. März 1871 an gerechnet, bis auf Weiteres zu erheben sind.

Nr. 7792. das Privilegium wegen Emission von 400,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Nordhausen-Erfurter Eisenbahn-Gesellschaft, vom 20. Februar 1871.

1) Auf Ihren Bericht vom 14. Februar d. J. genehmige Ich, daß die Verordnung vom 16. Juni 1838, betreffend die Communicationsabgaben, auf diejenigen Straßen ausgedehnt werde, welche in dem hierbei zurückfolgenden sechsten Nachtrage zu dem betreffenden Verzeichnisse aufgeführt sind und überlasse Ihnen, dies durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Hauptquartier Versailles, den 20. Februar 1871.

(gez.) Wilhelm.

(ggz.) Graf v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

Sechster Nachtrag

zu dem Verzeichnisse derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Januar 1838 wegen der Communicationsabgaben Anwendung findet.

Ausgegeben in Marienwerder den 23. März 1871.

4f. Von Gollnow über Wollin, Ostwine bis an den Swinestrom,
4g. von Carthaus über Sierakowitz, an Damerkow vorbei, über Lupow bis zur Stolp-Danziger Straße bei Neu-Damerow,
16b. von Lyck über Prostken bis zur polnischen Grenze,
16c. von Marggrabowa über Gr. Czymochen bis zur polnischen Grenze,
24c. von Gorzyn über Birnbaum und Zirke nach Wronke,
24d. von der Fraustadter Kreisgrenze über Wollstein, Bentschen, Dürrlettel, Meseritz und Schwerin nach Landsberg,
24e. von Meseritz über Paradies nach Schwiebus,
24f. von Pinne über Neustadt, Tirschtiegel, Brätz, bis zur Bezirksgrenze auf Schwiebus,
24g. von Rogasen über Obornik bis zur Kreisgrenze auf Samter,
24h. von Posen nach Obornik,
24i. von Wreschen über Miloslaw bis zur Neustadt-Schrodder Straße bei Murzynowo borowe,
30k. von Kosmin über Dobrzyce und Pleschen bis zur polnischen Grenze bei Boguslaw,
30l. von dem Bahnhofe Czempin über Schrimm, Xions, Neustadt bis zur Kreisgrenze auf Zerkow,
30m. von Pleschen über Marszew, Czermin, Pieruszyce, Grab, Robakow bis zur polnischen Grenze,
30n. von Kozmin über Potarzyce, Noskow, Parzenczew, Zalesie, Panienka, Skoraczew und Chromiec nach Xions,
30o. von Schildberg über Kempen bis zur Bezirksgrenze bei Kostau,
30p. von Dolzig über Gostyn und Kröben nach Sarne,
30q. von Schrimm über Santomysl nach Schroda,
31d. von Trachenberg über Militsch, Sulmierczyce und Adelnau nach Ostrowo,
32b. von Stenszewo über Grätz, Rackwitz, Wollstein und Unruhstadt nach Züllichau,
32c. von Lissa über Storchnest und Kriewen nach Jerka zum Anschluß an die Kosten-Dolziger Straße,
32d. von Kempen über Podzamcze bis zur polnischen Grenze,
158d. Broel-Straße. Von Warth über Allner durch das Broel-Thal, über Ruppichteroth nach Waldbroel,
160b. Zeith-Straße. Von Siegburg über Hochhausen, Zeith, Much und Drabenderhöhe nach Hardt, an der Cöln-Olper Straße.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

2) Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen und der Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, unten links, schon am 20. d. M. alltäglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons ebenfalls vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 11. März 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Polizei-Verordnung,

betreffend die während des Baues der Eisenbahnbrücke bei Thorn die Brückenbaustelle stromabwärts passirenden Schiffs-Fahrzeuge und Holzflöße.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird für das Schifffahrttreibende Publikum hiermit Folgendes verordnet.

§ 1. In Folge des Baues der Eisenbahnbrücke über die Weichsel bei Thorn müssen sämmtliche, die Brückenbaustelle stromab passirenden Fahrzeuge und Flöße vom 15. April 1871 ab bis auf Weiteres in der Nähe der Dörfer Treposch und Rudack ca. 500 Ruthen oberhalb der Brücken-Baustelle und zwar an der am linken Ufer der Weichsel mit einer Bake und preußischen Fahne bezeichneten Stelle halten und dürfen ihre Fahrt unter keinen Umständen eher fortsetzen, als bis dieselben durch den daselbst stationirten Strom-Polizeibeamten die Erlaubniß hiezu erhalten. Die Fahrt von dieser Stelle ab bis unterhalb der Brückenbaustelle erfolgt, um Beschädigungen der zum Bau der Brücke benutzten Rüstungen und Constructionstheile zu vermeiden, lediglich nach specieller Bestimmung dieses Beamten und unter Anwendung der von demselben anzuordnenden Vorsichts-Maßregeln je nach Bedürfniß mittelst Bugsirens durch das Seitens der Eisenbahn-Verwaltung auf der Brücken-Baustelle zu stationirende Dampfschiff.

Den Anordnungen des Polizei-Beamten und seiner Gehilfen, sowie des das Bugsir-Dampfschiff führenden Kapitains ist unweigerlich Folge zu leisten.

Die Fahrt durch die Brückenbaustelle findet nur bei Tage zwischen Sonnenauf- und Untergang statt.

§ 2. Zuwiderhandlungen hiergegen werden abgesehen von dem Ersatz des etwa verursachten Schadens mit einer Geldbuße bis 10 Thlr. bestraft, insoweit dieselben nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen mit härteren Strafen zu ahnden sind.

Marienwerder, den 13. März 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Trauung Russischer Unterthanen in Preußen.

Seitens der Kaiserlich Russischen Staatsregierung ist uns mitgetheilt worden, daß nach den gegenwärtig in Rußland bestehenden Gesetzen Russische Unterthanen beiderlei Geschlechts das Recht haben, sich mit Ausländern zu verheirathen, ohne verpflichtet zu sein, hiezu die specielle Genehmigung der Kaiserlichen Regierung einzuholen, sowie daß die Russische Unterthanenschaft mit zu denjenigen Rechten und Prärogativen gehört, welche ein Russischer Unterthan auf seine ausländische Ehefrau überträgt.

Bei dieser Lage der Russischen Gesetzgebung unterliegt es keinem Bedenken, die Vornahme von Trauungen Kaiserlich Russischer Staatsangehöriger innerhalb Preußens auch ohne Beibringung des im § 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 für Ausländer vorgeschriebenen Trauerlaubnißscheines der Heimathsbehörde zu gestatten. Indem wir demzufolge in Gemäßheit des § 2 des gedachten Gesetzes bezüglich der Kaiserlich Russischen Staatsangehörigen die Beibringung des im § 1 l. c. bezeichneten Attestes der Heimathsobrigkeit hierdurch allgemein erlassen, veranlassen wir die Königliche Regierung in etwa vorkommenden Fällen von Beibringung des fraglichen Attestes Seitens Kaiserlich Russischer Staatsangehörigen Abstand zu nehmen, diese Anordnung aber mittelst Veröffentlichung derselben durch das Amtsblatt zur Kenntniß der Geistlichen und des Publikums zu bringen.

Berlin, den 2. März 1871.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten.
Der Minister des Innern. Der Justizminister.

Vorstehende Anordnung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 13. März 1871.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Nach Mittheilung des Herrn Bundeskanzlers haben sich sämmtliche Bundesregierungen damit einverstanden erklärt, daß fortan die Abfertigung von Branntwein nach dem Elsaß und Deutsch Lothringen mit dem Anspruch auf Steuervergütung **insoweit** stattfinden dürfe, als **der Eingang am Bestimmungsorte und die Erhebung der dortigen inneren Steuer von dem in Rede stehenden Branntwein** durch eine dazu bestimmte Behörde **bescheinigt** wird.

Indem ich Euer Hochwohlgeboren hievon in Kenntniß setze, mache ich auf die folgenden in Betreff derartiger Abfertigungen zu beobachtenden Punkte aufmerksam:

1. Zur Ertheilung der vorbezeichneten Eingangsbescheinigungen sind für jetzt nur die in dem anliegenden Verzeichniß aufgeführten Steuer-Einnehmereien in den Departements Oberrhein, Niederrhein und Deutsch Lothringen befugt. Bei fortschreitender Organisation der Erhebung der indirecten Abgaben in dem General-Gouvernement Elsaß wird voraussichtlich auch anderen Steuereinnehmereien gleiche Befugniß beigelegt werden, deren Namhaftmachung durch einen Nachtrag zu obigem Verzeichniß alsdann erfolgen soll.

2. Die Ertheilung der Bescheinigung liegt den Steuer-Einnehmern ob. Die den Letzteren untergeordneten s. g. Büralisten, welche zur Steuererhebung in den größeren Ortschaften innerhalb des Einnehmerei-Bezirkes angestellt sind, sind dazu nicht befugt.

3. Die zur Erlangung der Steuervergütung in allen Fällen erforderliche Bescheinigung wird in der Regel auf dem die Sendung bis zum Bestimmungsort begleitenden Exportschein zu ertheilen sein. Im Uebrigen und auch wegen der Ertheilung von Uebergangsscheinen, wo solche zur Sicherstellung des Interesses der Bundesstaaten, durch welche die Sendung transitirt, erforderlich sein möchten, kommen die bestehenden Bestimmungen zur Anwendung.

Berlin, den 8. März 1871.

Der Finanz-Minister. gez. Camphausen.

Vorstehender Finanz-Ministerial-Erlaß vom 8ten d. M. III. 3226 nebst dem unter Nr. 1 desselben bezeichneten Verzeichnisse der Einnehmereien der indirecten Steuern im General-Gouvernement Elsaß, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 14. März 1871.

Der Provinzial-Steuer-Director. Hellwig.

Verzeichniß
der Einnehmereien der indirecten Steuern im General-Gouvernement Elsaß.

1. Departement Niederrhein.

Kreis Weißenburg. Lauterburg, Sulz, Weißenburg, Wörth.
Kreis Hagenau. Bischweiler, Hagenau, Reichshofen.
Kreis Zabern. Buchsweiler, Buckenheim (Saarunion), Pfaffenhofen, Zabern.
Landkreis Straßburg. Brumath, Ittenheim, Hochfelden, Schiltigheim.
Stadtkreis Straßburg. Straßburg (Ost), Straßburg (West).
Kreis Molsheim. Mutzig, Schirmeck, Waiselnheim.
Kreis Erstein. Benfeld, Illkirch, Oberehnheim.
Kreis Schlettstadt. Barr, Muttersholz, Schlettstadt, Weiler.

2. Departement Oberrhein.

Kreis Rappoltsweiler. Rappoltsweiler.
Kreis Colmar. Colmar, Neubreisach.
Kreis Gebweiler. Ensisheim, Ruffach.

3. Departement Deutsch Lothringen.

Arrondissement Château-Salins. Albesdorf, Château-Salins, Delme, Dieuze, Wie.
Arrondissement Saarburg. Cirey, Finstingen (Fénétrange), Hemmingen, Lorquin, Pfalzburg, Saarburg.
Arrondissement Saargemünd. St. Avold, Forbach, Mörchingen (Morhange), Püttlingen (Puttelange), Rohrach, Saargemünd.

6) Im directen Preußisch-Polnischen Güter-Verkehre werden „gereinigte Pferdehaare (ausschließlich Mähnenhaare und Roßschweife)“ vom 10. März c. ab zur ermäßigten Klasse II. A. befördert.

Bromberg, den 10. März 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

7) Der Förster Spalding ist vom 1. April d. J. ab von Rudnik auf die Försterstelle zu Woczi-wodda II. in der Oberförsterei gleichen Namens versetzt worden.

Der Förster Lindemann zu Pusta-Dombrowken in der Oberforsterei Gollub ist nach Werder in der Oberförsterei Rehhof und der Förster Herrmann von Werder nach Puster-Dombrowken vom 1. April c. ab versetzt.

Dem Forstaufseher Schwabsch ist unter Ernennung zum Königlichen Förster die durch den Tod des Försters Stenger erledigte Försterstelle zu Junkerbrück in der Oberförsterei Eisenbrück definitiv übertragen.

Der Forstaufseher Tonn in der Oberförsterei Hagen ist zum Königlichen Förster ernannt und ihm die durch die Versetzung des Försters Spalding erledigte Försterstelle zu Rudnick in der Oberförsterei Jammi vom 1. April c. ab übertragen.

Dem Forstaufseher Schulz in der Oberförsterei Wilhelmsberg ist unter Ernennung zum Königlichen Förster die bisherige Waldwärter- jetzige Försterstelle zu Reihergrund in der Oberförsterei Schwiedt vom 1. April c. ab definitiv übertragen.

Der Forstaufseher Herrmann in der Oberförsterei Czersk ist zum Königlichen Förster ernannt und ihm die neu errichtete Försterstelle zu Hammer II. in der Oberförsterei Hagen vom 1. April c. ab definitiv verliehen.

Dem bisherigen Forstaufseher Clausius in der Oberförsterei Lonkorsz ist unter Ernennung zum Förster die neu errichtete Försterstelle zu Althütte in der Oberförsterei Bülowsheide vom 1. April c. ab übertragen worden.

Dem Forstaufseher Bartsch in der Oberförsterei Schloppe ist unter Ernennung zum Königlichen Förster die neu gegründete Försterstelle zu Sobbin in der Oberförsterei Osche vom 1. April c. ab definitiv verliehen.

Die Postexpedienten-Anwärter Dauß in Thorn, Dehring in Mewe und Kretschmer in Marienwerder sind als Post-Expedienten bestätigt.

Der Rechnungsführer Jueterbock aus Marienwerder ist als Post-Expediteur bestätigt und mit der Verwaltung der Post-Expedition in Unislaw betraut.

Als Boten und Exekutoren sind angestellt worden:

1. Der Hilfsbote Wieczorreck bei dem Kreisgericht in Dt Crone;
2. der Hilfsbote Seidler bei dem Kreisgericht in Graudenz.

Als Schiedsmänner sind gewählt resp. wiedergewählt und bestätigt worden:

1. Der Kaufmann Otto Fritz zu Christburg für den Stadtbezirk Christburg;
2. der Besitzer Eduard Schoen zu Damerau für das Kirchspiel Ostrometzko, Kreises Culm.

Erledigte Schulstelle.

8) Die Schullehrerstelle zu Kronfelde bei Warlubien wird zum 1. Juni c. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspektor Herrn Superintendenten Kowalk zu Schwetz zu melden. Kenntniß der polnischen Sprache ist wünschenswerth.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nro. 12.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.